

Betriebsordnung für ELM Ersatzbrennstoff Mergelstetten

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der ELM Ersatzbrennstoff GmbH & Co. KG oder auf den beschilderten Zufahrtswegen durch das Gelände der Fa. Schwenk befinden.

2. Grundsätzliche Bestimmungen

- 2.1 Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet.
- 2.2 Die Zufahrt zum Gelände der ELM Ersatzbrennstoff darf nur auf den ausgewiesenen und mit Schildern versehenen Zu- und Abfahrtswegen durch das Gelände der Fa. Schwenk erfolgen. Es darf weder von diesen Wegen abgewichen, noch darf ein Fahrzeug abgestellt werden. Berechtigte Besucher, Anlieferer etc. dürfen sich auf dem Gelände der Fa. Schwenk nur für Zu- und Abfahrt zur ELM aufhalten.
- 2.3 Auf dem Gelände herrscht Werksverkehr nach den Regeln der StVO. Dabei ist in besonderem Maße auf Fußgänger, Stapler und Radladerverkehr zu achten.
- 2.4 Für das gesamte Gelände gilt die strikte Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit.
- 2.5 Auf dem gesamten Gelände der ELM Ersatzbrennstoff besteht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den besonders ausgewiesenen Raucherinseln gestattet.
- 2.6 Das Fahr- und Begleitpersonal der Anlieferfahrzeuge hat den Anweisungen des Betriebspersonals der ELM Ersatzbrennstoff Folge zu leisten. Ein Abladen darf erst nach Zuweisung eines Abladebereichs durch das ELM-Betriebspersonal erfolgen.
- 2.7 Ein Aufenthalt innerhalb der Halle darf nur zum Öffnen der Türen und zum Entfernen der Planen erfolgen.
- 2.8 Die Abfälle gehen nach der endgültigen Annahme – die Einhaltung der Annahmebedingungen vorausgesetzt – in das Eigentum der ELM Ersatzbrennstoff über. Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen ist untersagt.
- 2.9 Bei Betriebsstörungen an der Anlage oder sonstigen Vorkommnissen kann die Annahme von Abfällen eingestellt werden.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der ELM sind Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Befahren des Werksgeländes, außerhalb der für Schwenk geltenden Regelarbeitszeiten von 6.00 bis 20.00 Uhr, ist nicht gestattet. Fahrzeuge des An- und Ablieferverkehrs müssen dann auf dem gegenüber dem Schwenk-Werkstor befindlichen Parkplatz abgestellt werden.

4. Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 4.1 Die Betriebssicherheitsverordnung, die Brandschutzordnung der ELM Ersatzbrennstoff sowie weitere einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Beachtung der Verkehrsregeln auf den Zu- und Abfahrtswegen.
- 4.2 Die ELM behält sich vor die anliefernden Spediteure bzw. deren Fahrer auszuschließen, wenn die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich nicht eingehalten oder den Anweisungen des ELM-Personals vorsätzlich nicht Folge geleistet wird.

5. Zugelassene Abfälle

- 5.1 Angeliefert werden dürfen nicht gefährliche Abfälle nach dem genehmigten AVV-Annahmekatalog der ELM Ersatzbrennstoff, die unbelastet sind und deren

Inhaltsstoffe der vorhergegangenen Bemusterung entsprechen und von der ELM freigegeben wurden.

- 5.2 Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wasser-gefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. So dürfen in den angelieferten Materialgemischen keine glühenden Stoffe, keine giftigen und ätzenden Abfälle, keine asbest-, zyan- und arsenhaltigen Abfälle, keine wasserlöslichen Schwermetalle oder sonstige Salze enthalten sein. Leicht entzündbare, zerplatzende oder radioaktive Teile sind ebenso grundsätzlich ausgeschlossen, wie Tierkörper und Erzeugnisse tierischer Herkunft. Die angelieferten Materialien dürfen weder flüssiger oder schlammförmiger Konsistenz sein, noch Stoffe enthalten, die flüssige oder schlammförmige Konsistenz haben.
- 5.3 Eingangskontrolle: Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle einer Sichtkontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls ganz oder teilweise von der endgültigen Annahme auszuschließen.

6. Abfallanlieferung und automatischen Verwiegung

- 6.1 Die Anlieferungen müssen über das ELM-Internetportal, per E-Mail, Telefon oder Fax bei der Verwaltung in Bissingen angemeldet werden. Ein entsprechender Anlieferungsschein mit Barcode, der bei Internetanmeldung oder bei E-Mail-Versand einfach ausgedruckt, bzw. per Fax zugesandt wird, belegt die Anmeldung zur Anlieferung. Gleichzeitig erfolgt damit die Identifikation für die automatische Verwiegung. Damit der Barcode lesbar bleibt, darf der Anlieferungsschein nicht geknickt, gerollt oder gefaltet werden.
- 6.2 Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle anliefern, sind auf der geeichten Waage auf dem Gelände der ELM Ersatzbrennstoff zu verwiegen. Dazu muss das Fahrzeug auf der Waage abgestellt werden. Im Waagenbüro befindet sich ein Barcodeleser. Um den Wiegevorgang auszulösen muss der Anlieferungsschein mit dem Barcode unter den Barcodeleser gehalten werden. Das Gewicht kann an der Anzeige (außen über der Eingangstür zum Waagenbüro) abgelesen werden.
- 6.3 Nach erfolgreicher Erstwiegung wird ein Laufzettel ausgedruckt, der für die Identifikation am Abladebereich benötigt wird.
- 6.4 Zum Entladen (siehe Pkt. 7) haben sich die Anlieferer beim Betriebspersonal der ELM Ersatzbrennstoff am Abladebereich zwischen den beiden Hallen zu melden. Dort erfolgt auch der Austausch Begleitpapiere.
- 6.5 Das für die Abrechnung ermittelte Gewicht ist auch ohne persönliche Unterschrift durch ELM-Personal bindend, der Anlieferer akzeptiert dies und bestätigt sämtliche Daten auf dem Wiegeschein durch seine Unterschrift.
- 6.6 Nach dem Entladen des Fahrzeuges erfolgt die Zweitwiegung (Vorgehensweise wie in Punkt 6.2). Es erfolgt der Ausdruck des zur Abrechnung gültigen Wiegebelegs.

7. Abladevorgang

- 7.1 Erst nach Zuweisung eines Abladebereichs durch das ELM-Betriebspersonal darf die Einfahrt in die Hallen erfolgen.
- 7.2 Das Ein- und Ausfahren in und aus den Entladebereichen hat ungekippt und mit geschlossenen Entladevorrichtungen zu erfolgen, um Schäden an den Halblentoren etc. zu verhindern. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass Anliefergut aus den Hallen mitgeschleift wird.

- 7.3 In den Abladebereichen ist der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten oder hinter Behältern während des Öffnens von Türen, Entladeklappen etc. untersagt.
- 7.4 Ein Aufenthalt innerhalb der Halle und außerhalb der Fahrzeuge darf nur zum Öffnen der Türen und zum Entfernen der Planen erfolgen.
- 7.5 Die beschilderten Gefahrenbereiche in den Abladebereichen, insbesondere innerhalb des Schwenkreises des Krans, sind zu beachten.
- 7.6 Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen innerhalb der Halle dürfen nicht zum Zweck des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter bestiegen werden.
- 7.7 Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes und in die Abladebereiche sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
- 7.8 Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt in den Abladebereichen durchzuführen.
- 7.9 Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge unverzüglich das Betriebsgelände zu verlassen.

8. Haftung

- 8.1 Die ELM Ersatzbrennstoff haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern der ELM Ersatzbrennstoff im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen oder der Durchführung von Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände ELM Ersatzbrennstoff rechtswidrig zugefügt werden. Ein ggf. vorhandenes Mitverschulden des Geschädigten ist dabei anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Ein Mitverschulden kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Geschädigte unberechtigt Zugang zu dem Betriebsgelände verschafft hat und/oder Anweisungen/Regelungen des Betriebspersonals der ELM Ersatzbrennstoff nicht beachtet worden sind.
- 8.2 Die ELM Ersatzbrennstoff haftet nicht für Schäden, die einem Geschädigten auf ihrem Betriebsgelände von Dritten zugefügt worden sind. Diese sind vielmehr unmittelbar beim Verursacher geltend zu machen. Die ELM Ersatzbrennstoff haftet nicht für Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn Abfälle nicht zu der gewünschten Zeit oder im gewünschten Umfang (Menge) entgegengenommen werden können. Entsprechendes gilt für betrieblich bedingte Verzögerungen oder Wartezeiten bei der Anlieferung von Abfällen.
- 8.3 Schäden, die der ELM Ersatzbrennstoff oder Dritten zugefügt werden, sind nach den gesetzlichen Regelungen zu regulieren.
- 8.4 Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Abfälle entstehen oder entstehen können, haften sowohl der Anlieferer als auch der Erzeuger der Abfälle gesamtschuldnerisch.
- 8.5 Kosten, die durch die Abweisung von nicht zulässigen Abfällen entstehen, sind vom Anlieferer bzw. Erzeuger der Abfälle zu tragen. Zu den Kosten können auch Verladekosten oder anderweitige Entsorgungsaufwendungen gehören, wenn die Unzulässigkeit der Abfälle erst nach dem Entladen festgestellt wird. Ziffer 8.4 gilt insoweit entsprechend.
- 8.6 Die ELM Ersatzbrennstoff wird die ihr überlassenen Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwerten.

9. Inkrafttreten der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.